

Schloßpark Friedrichsruhe

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Öhringen (Kreisamtsblatt für den Kreis Öhringen und Hohenloher Zeitung vom 23. Februar 1952).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Öhringen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Markung Friedrichsruhe (Schloßpark Friedrichsruhe) werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze, der Tümpel und Teiche;
- b) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- c) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- f) der Bau von Drahtleitungen.

§ 3

(1) Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Über die fachliche Aufsicht und Beratung bei der Pflege der Gartenanlagen ergeht besondere Anweisung.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Hohenloher Zeitung - Kreisamtsblatt für den Kreis Öhringen - in Kraft.

Öhringen, den 18. Februar 1952

Landratsamt

als untere Naturschutzbehörde

In Vertretung

(gez.) Hüttel

Regierungsrat